



Verband Deutscher
Vermessungsingenieure VDV
Berufsverband für
Geodäsie und Geoinformatik

VDV • Gittelstraße 3 • 04347 Leipzig

An das
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung

z. Hd. Frau Mahlstedt und Herrn v. Levetzow

ausschließlich per E-Mail:
ib8@bmjv.bund.de
sbi2@bmfs.bund.de

VDV - Geschäftsstelle

Dipl.-Ing. (FH)
Rainer Kießling M. Eng
Geschäftsführer

Gittelstraße 3
04347 Leipzig
Tel.: +49 171 170 57 90

Mail: Mail@VDV-online.de
Web: www.VDV-online.de

Leipzig, 02.08.2026

Regelung zur Aufnahme des Grundbuchs in das Identifikationsnummerngesetz

Stellungnahme: VDV – Verband Deutscher Vermessungsingenieure e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Regelungsentwurf zur Aufnahme des Grundbuchs in das Identifikationsnummerngesetz (IDNrG).

Als Berufsverband in der Geoinformationstechnologie vertritt der VDV nicht nur Ingenieurinnen und Ingenieure aus den Bereichen der Geodäsie und Geoinformatik. Dazu zählt auch das amtliche Vermessungswesen mit seinen amtlichen Geobasisdaten, hier: Liegenschaftskataster, aktuell geführt im Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS® und der dortigen Verbindung zum Grundbuch.

Der Verband Deutscher Vermessungsingenieure e.V. (VDV) begrüßt das Vorhaben, die Grundbuchverwaltung an das NOOTS anzuschließen und die Identifikationsnummer in die Datenbanken des Grundbuchs zu integrieren. **Gleichzeitig regen wir an, auch das Liegenschaftskataster mit in die Regelung aufzunehmen.**

Grundbuch und Liegenschaftskataster stehen in engem Austausch. Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke gemäß § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (GBO). Die Eigentumsangaben werden jeweils in Übereinstimmung mit dem Grundbuch auch im Liegenschaftskataster geführt und über einen regelmäßigen Datenaustausch bundesweit aktuell gehalten. Insofern sind Grundbuch und Liegenschaftskataster zwei Seiten derselben Medaille. Die Liegenschaftskarte ist zudem der grafische Nachweis gemäß GBO, dem liegen wiederum die Nachweise des Liegenschaftskatasters (Karten und Risswerk) zu Grunde.

Das entsprechende Register des Liegenschaftskatasters wird schon seit etlichen Jahren bundesweit nahezu übereinstimmend mit entsprechenden Normen und Standards einheitlich und digital geführt.

Das Liegenschaftskataster einschließlich der Eigentümerdaten ist in den Verwaltungen auf Bundes-, Landes und besonders kommunaler Ebene die erste und digital vollumfänglich bereitgestellte Datenquelle für raumbezogene Informationen. Darüber hinaus werden die Daten auch in der Energie- und Wasserwirtschaft, der Wissenschaft und natürlich für zahlreiche Planungs- und Bauprojekte inkl. Raumordnung und Landesentwicklung genutzt. Die Nutzer sind dabei auf aktuelle und konsistente Eigentümerdaten angewiesen. Falsche, fehlende oder veraltete Daten verzögern und verteuern Projekte oder führen zu einem höheren (Verwaltungs-) Aufwand.

Der VDV ist ein eingetragener Verein
und im Vereinsregister von
Wuppertal VR 31348 eingetragen.

Bankverbindung:
Stadtsparkasse Wuppertal
IBAN: DE98 3305 0000 0000 1020 12

Die Daten des Liegenschaftskatasters werden ebenfalls seit Jahren über definierte Schnittstellen den Nutzern einheitlich zur Verfügung gestellt. Digitale Verfahren durch die Nutzung einheitlicher und aktueller Daten können so besser genutzt werden. Durch die hohe Datenqualität und die mögliche Nutzung digitaler Schnittstellen könnten die Prozesse in den Verwaltungen aber auch bei Dritten, deutlich verbessert werden, welches einen großen Schritt im Sinne des Bürokratieabbaus bedeuten würde. Die Aufnahme nicht nur der Grundbuchdaten sondern auch die Daten des Liegenschaftskataster könnten das Vorhaben des Bürokratieabbaus noch weiter vorantreiben.

Daher bietet es sich an, nicht nur das Grundbuch sondern auch das Liegenschaftskataster gemeinsam in den Anhang 1 des IDNrG aufzunehmen und die Aktualität sowie die Datenqualität beider Systeme durch die Führung der Identifikationsnummer wesentlich zu verbessern. Es dient der Vermeidung von Redundanz und Medienbrüchen im Datenaustausch. Wenn das Grundbuch die Identifikationsnummer als Ordnungsmerkmal führt, das Liegenschaftskataster diese aber nicht speichern darf, geht die Eindeutigkeit der Personen-ID an der Schnittstelle zwischen Grundbuch und Kataster verloren.

Der VDV unterstützt daher die Aufnahme des Grundbuchs in die Anlage zu § 1 des IDNrG und bittet gleichzeitig darum, auch das Liegenschaftskataster aufzunehmen.

Für einen weiteren Austausch stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Rainer Kießling
Geschäftsführer